

Der Tätigkeitskatalog gilt für minderjährige Praktikanten ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, für die das Praktikum nicht der Ausbildung dient, sondern nur einen Eindruck über den beruflichen Alltag vermitteln soll (z.B. während der Vollschohzeitpflicht von Kindern oder Ferien von Jugendlichen) (vgl. Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe 250, Anhang 3).

Das Ziel des Praktikums:

- Einblick in den Arbeitsablauf und Inhalte der Gesundheits- und Krankenpflege erhalten.
- Mithilfe bei einfachen Tätigkeiten auf einer allgemeinen Pflegestation.

Die Praktikanten unterstehen der Pflegedirektion. Die Stationsleitung übernimmt die Verantwortung für das Verhalten des Praktikanten auf der Station. Sie ordnet dem Praktikanten eine fachlich geeignete Person zu, die den Praktikanten unterweist und beaufsichtigt. Dabei ist zu beachten, dass die anleitende Fachkraft den Praktikanten so lange überwacht, bis sie sich davon überzeugt hat, dass dieser die übertragenden Tätigkeiten beherrscht und anschließend stichprobenhaft die konkrete Durchführung der Tätigkeit überprüft (vgl. Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe 250).

Grundsätzlich kann in begründeten Fällen (andauerndes Desinteresse, Fehlverhalten u. a.) der Praktikumseinsatz in Absprache mit der Pflegedirektion und der Stationsleitung vorzeitig beendet werden.

Die Übertragung von Aufgaben an den Praktikanten erfolgt gemäß §22 JArbSchG.

Tätigkeiten, mit denen der Praktikant unter Aufsicht betraut werden darf:

Pflegerische Tätigkeiten

- Mithilfe bei der Körperpflege unter Anleitung und Aufsicht
- Mithilfe beim An- und Auskleiden
- Mithilfe beim Betten machen
- Mithilfe bei der Lagerung des bewegungseingeschränkten Patienten
- Mithilfe bei der Mobilisation von Patienten
- Mithilfe bei Fußbädern der Patienten (keine medizinischen Bäder z.B. bei septischen Wunden)
- Austeilen und Einsammeln von Eiselementen zur Kühlung geschwollener Gelenke
- Mithilfe in der Essenverteilung und Abräumen der Tablettts
- Leichtkranken Patienten, die in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind, das Essen und Getränke anreichen

Weitere Tätigkeiten

- Einräumen der gelieferten Waren in die Lagerräume
- Einräumen von Verbrauchsartikeln in die Untersuchungsräume
- Patientenplatz säubern und ordnen
- Herrichten des Krankenzimmers und Desinfektion der Nachttische / Patientenschränke
- Transport zur Bettenzentrale
- Botengänge ohne besondere Verantwortung
- Besorgung für Patienten (z. B. Kiosk) nach Rücksprache mit einer exam. Pflegekraft
- Mithilfe hauswirtschaftlicher Tätigkeiten in der Teeküche und im Pflegearbeitsraum

Nr. und Version dieses Dokuments:	Name dieses Dokuments:	Einrichtung:	Redakteur:	Datum / Freigabe dieser Version:	Freigegeben durch:	Seite:
019197-0000	Tätigkeitskatalog Praktikum Pflegedienst (unter 18 Jahre)	NSK	Esther Wellmann	26.10.2020	Silke Wiemann	1 (von 2)

Tätigkeiten, mit denen der Praktikant nicht betraut werden darf:

- Ganzwaschung eines Patienten
- Nagel- und Fußpflege
- Mundpflege, Bartrasur
- Schluckbeeinträchtigten Patienten das Essen reichen
- Das Austeilen von Medikamenten
- Das Richten und Verabreichen von Infusionen und Injektionen
- Das Umhängen von Infusionslösungen
- Das Erteilen von fachlichen Auskünften an Patienten/Angehörigen
- Das Entgegennehmen von fachlichen, Ärztlichen Anordnungen
- Selbstständige Verrichtungen am Patienten

Geltende Vorschriften:

DGUV Vorschrift 1 § 30 Abs. 2

Der Praktikant hat die persönliche Schutzausrüstung (wird vom Krankenhaus gestellt und gewaschen) bestimmungsgemäß zu benutzen, regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und festgestellte Mängel dem Unternehmer unverzüglich zu melden.

Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe 250

Bei Tätigkeiten, die eine hygienische Händedesinfektion erfordern, dürfen an Händen und Unterarmen z.B. keine

- Schmuckstücke,
 - Ringe, einschließlich Eheringe,
 - Armbanduhrn,
 - Piercings,
 - künstlichen Fingernägel,
 - sogenannten Freundschaftsbänder
- getragen werden.

Fingernägel sind kurz und rund geschnitten zu tragen und sollen die Fingerkuppe nicht überragen.

Nagellack sowie Nagelhärter sind nicht gestattet.

AVR § 5 (1)

Das Gebot der Verschwiegenheit (gesetzliche Schweigepflicht) in allen dienstlichen Angelegenheiten besteht während des Dienstverhältnisses und auch nach dessen Beendigung (s. auch: § 203 StGB).

Risiken:

Prinzipiell kann jeder Patient, seine Ausscheidungen oder andere Körperflüssigkeiten infektiös sein. Erläuterungen dazu finden sich in den „Hinweisen zur Umsetzung der Biostoffverordnung“.

Der Tätigkeitskatalog gilt als Dienstanweisung

Nr. und Version dieses Dokuments:	Name dieses Dokuments:	Einrichtung:	Redakteur:	Datum / Freigabe dieser Version:	Freigegeben durch:	Seite:
019197-0000	Tätigkeitskatalog Praktikum Pflegedienst (unter 18 Jahre)	NSK	Esther Wellmann	26.10.2020	Silke Wiemann	2 (von 2)